

Stand: 06.06.2026 03:05:44

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/17596

"Datenschutzbeauftragte bzw. -beauftragter bzw. für die Anwaltschaft"

---

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 17/17596 vom 06.07.2017
2. Beschlussempfehlung mit Bericht 17/18833 des VF vom 28.09.2017
3. Mitteilung 17/19359 vom 29.11.2017
4. Plenarprotokoll Nr. 117 vom 29.11.2017



## Antrag

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Peter Meyer, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Alexander Muthmann, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

### Datenschutzbeauftragte bzw. -beauftragter für die Anwaltschaft

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass für datenschutzrechtliche Fragestellungen im Rahmen der Tätigkeit einer Rechtsanwältin bzw. eines Rechtsanwalts anstelle der derzeit vorgesehenen Zuständigkeit der allgemeinen Datenschutz-Aufsichtsbehörden eine Datenschutzbeauftragte bzw. ein Datenschutzbeauftragter für die Rechtsanwaltschaft als ausschließlich zuständige Aufsichtsstelle geschaffen wird.

### Begründung:

Neben der Bundesdatenschutzbeauftragten und den Datenschutzaufsichtsstellen der Bundesländer bestehen schon jetzt bereichsspezifische Datenschutzkontrollinstitutionen, wie die kirchlichen Datenschutzbeauftragten oder die Datenschutzbeauftragten über den öffentlich-rechtlichen sowie den privaten Rundfunk. Die EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) sieht in Art. 51 Abs. 1 die Möglichkeit derartiger sektoraler Aufsichtsorgane vor.

Auch für die 164.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Deutschland sollte eine eigene Datenschutzbeauftragte bzw. ein eigener Datenschutzbeauftragter geschaffen werden. Dies würde einer effi-

zienten, dem Mandantenschutz zuverlässig gewährleistenden Durchsetzung des Datenschutzrechts sowie einer deutlich erhöhten Rechtssicherheit dienen.

Die Regelungen des allgemeinen Datenschutzrechts und das anwaltliche Berufsrecht bilden den Rahmen für die personenbezogene Datenverarbeitung im Anwaltsmandat. Diese Komplexität könnte jedoch zu Anwendungsproblemen führen. Befürchtet wird insbesondere, dass eine staatliche Datenschutzaufsicht, die den verfassungsrechtlichen geschützten Besonderheiten des anwaltlichen Mandats nicht gerecht wird, sowohl die informationelle Selbstbestimmung, als auch das rechtsstaatliche Privileg geschützter Kommunikation zwischen Mandant und Rechtsanwalt gefährdet. Die vertrauliche Kommunikation zwischen Mandant und Rechtsanwalt ist als notwendige Voraussetzung der allgemeinen Handlungsfreiheit und Teil der Rechtsstaatsgarantie verfassungsrechtlich geschützt. Die anwaltliche Verschwiegenheit ist im Übrigen auch auf europäischer Ebene als justizielles Grundrecht anerkannt worden (Art. 47 Abs. 2 Satz 2 der EU-Charta). Als Extrembeispiel weist die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) auf das Verfahren des Berliner Beauftragten für den Datenschutz und Informationsfreiheit hin, der Rechtsanwältin zu einem (strafbaren) Bruch des Mandatsgeheimnisses zwingen wollte und hierfür entsprechende Bußgeldbescheide erließ. Diese Fehlentwicklung wurde jedoch durch den Beschluss des Kammergerichts vom 20.08.2010 (Az.: 1 Ws (B) 51/07 – 2 Ss 23/07) korrigiert.

Eine eigene Datenschutzaufsichtsstelle für die Anwaltschaft würde darüber hinaus zu einer Entlastung der allgemeinen Datenschutz-Aufsichtsbehörden führen.

Aufgrund der fachlichen Spezialisierung könnte diese Stelle ihre Aufgaben effizienter wahrnehmen.

Der Vorschlag der BRAK in ihrer Stellungnahme Nr. 14/2016 zur Umsetzung der EU-DSGVO wird außerdem den Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs zur vollständigen Unabhängigkeit der Datenschutz-Kontrollstelle gerecht (vgl. § 191 g Abs. 3 der Bundesrechtsanwaltsordnung – BRAO-E).

\*Berichtigung eines Schreibfehlers im Betreff



## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen**

**Antrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl,  
Peter Meyer u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)**  
Drs. 17/17596

**Datenschutzbeauftragte bzw. -beauftragter für die Anwaltschaft**

### **I. Beschlussempfehlung:**

Ablehnung

Berichtersteller: **Florian Streibl**  
Mitberichterstellerin: **Petra Guttenberger**

### **II. Bericht:**

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 76. Sitzung am 28. September 2017 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
  - CSU: Ablehnung
  - SPD: Zustimmung
  - FREIE WÄHLER: Zustimmung
  - B90/GRÜ: ZustimmungAblehnung empfohlen.

**Franz Schindler**  
Vorsitzender



## **Mitteilung**

**Antrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Peter Meyer u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)**

Drs. 17/17596, 17/18833

**Datenschutzbeauftragte bzw. -beauftragter für die Anwaltschaft**

Der Antrag mit der Drucksachennummer 17/17596 wurde zurückgezogen.

Landtagsamt

**Präsidentin Barbara Stamm:** Vielen Dank, Frau Kollegin. – Mir liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Die CSU-Fraktion hat für ihren Dringlichkeitsantrag namentliche Abstimmung beantragt. Da wir die Zeiten einhalten müssen, gehe ich in der Tagesordnung weiter. Danach stimmen wir über die einzelnen Anträge ab.

Ich darf das Ergebnis der namentlichen Abstimmung über den Dringlichkeitsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN "Nationaler Ausstieg aus der Glyphosat-Anwendung – damit Böden, Wasser und Gesellschaft nicht länger vergiftet werden" auf Drucksache 17/19238 bekannt geben. Mit Ja haben 58 Abgeordnete gestimmt, mit Nein haben 85 Abgeordnete gestimmt. Es gab vier Stimmenthaltungen. Damit ist dieser Antrag abgelehnt.

(Abstimmungsliste siehe Anlage 4)

Dann darf ich zu Punkt 11 der heutigen Tagesordnung bekannt geben, dass der Antrag der Fraktion der FREIEN WÄHLER "Datenschutzbeauftragte bzw. -beauftragter für die Anwaltschaft" auf Drucksache 17/17596 zurückgezogen wurde.

Damit kommen wir zurück zur Tagesordnung. – Ich rufe **Tagesordnungspunkt 6** auf:

**Antrag der Abgeordneten Ruth Waldmann, Ruth Müller, Kathi Petersen u. a. und Fraktion (SPD)  
Schutz von Whistleblowern bei Missständen in der Pflege (Drs. 17/17290)**

Ich eröffne die Aussprache und darf als erster Rednerin Frau Kollegin Waldmann das Wort erteilen. Bitte schön, Frau Kollegin.

**Ruth Waldmann (SPD):** Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Die Pflege ist Gott sei Dank sehr viel besser als ihr Ruf. Der allergrößte Teil der Pflege wird mit sehr viel Verantwortung und mit sehr hohem persönlichem Engagement geleistet. Darüber sind wir froh, und dafür sind wir auch dankbar.

Wir wissen aber auch, dass es Missstände gibt. Es sind zwar oft Einzelfälle, aber sie treten immer wieder auf. In der Berichterstattung nehmen sie einen sehr viel größeren Raum als die Berichterstattung über die normalen und alltäglichen Vorkommnisse ein. Das führt unter anderem auch dazu, dass es Unsicherheiten gibt, zum Beispiel gegenüber der Entscheidung, sich selbst in ein Heim oder eine andere Einrichtung zu begeben.

Wir haben auch im Bayerischen Landtag immer wieder mit einzelnen Missständen zu tun. Man tut der Pflege einen Gefallen, wenn man den wenigen Missständen, von einigen schwarzen Schafen verursacht, nachgeht und diese konsequent aufklärt, um dem Rest der Branche die Unterstützung umso freier zukommen lassen zu können. Nicht zuletzt aus Anlass der Missstände in der Seniorenresidenz Gleusdorf in Unterfranken hat das Ministerium auf SPD-Initiative im Ausschuss für Gesundheit und Pflege einen umfassenden Bericht darüber abgegeben, was dort passiert ist. Dabei hat sich gezeigt, dass die Kontrollen normal, unauffällig, in der gewünschten Form, in gewünschtem Umfang und in gewünschter Häufigkeit durchgeführt wurden. Die vorhandenen Missstände wurden dadurch aber nicht entdeckt. Dort sind immerhin zwei Menschen zu Tode gekommen. Zwischenzeitlich ist Haftbefehl gegen die Geschäftsführerin erlassen worden. Möglicherweise sollte dort einiges vertuscht werden; auch darauf haben die Berichte Hinweise gegeben. Wir haben über dieses Thema im Ausschuss diskutiert und müssen leider feststellen, dass wir selbst jetzt, wo im Rahmen der Pflegestärkungsgesetze in Berlin die Gesetzgebung verschärft wurde, davon ausgehen müssen, dass Kontrollen nicht immer wirksam sind. Leider gibt es immer noch Beispiele dafür, dass Missstände in der Pflege trotz hervorragender Noten durch den MDK und trotz der Prüfung durch die FQA-Heimaufsicht auftreten. Diese Missstände werden durch noch mehr Kontrollen nicht unbedingt zutage treten.

Als wir über diesen Fall diskutiert haben, haben viele Kolleginnen und Kollegen gesagt, wir müssten mehr Kontrollen durchführen und die Kontrollen verschärfen. Ich persönlich glaube nicht, dass uns dieser Weg zum Ziel führen wird, weil ich weiß, wie solche Kontrollen ablaufen. Da wird hauptsächlich Papier kontrolliert. Da werden Belegungslisten, Dienstpläne, die Pflegedoku, schriftliche Nachweise zu baulichen Anforderungen usw. kontrolliert. Was aber nicht passiert und was de facto auch gar nicht passieren kann, ist, dass die persönliche gesundheitliche Situation jedes einzelnen Bewohners und jeder einzelnen Bewohnerin unter die Lupe genommen wird. Um in Einzelfällen gravierende Missstände aufdecken zu können, würde es noch nicht einmal reichen, wenn die Kontrolleure in jedes einzelne Zimmer und unter jede Bettdecke schauen würden, um nachzuprüfen, wie es um die gesundheitliche Situation des Bewohners steht. Es liegt auf der Hand, dass das nicht funktionieren kann.

Wie können wir aber trotzdem zu frühzeitigen Erkenntnissen kommen, wenn in der Pflege etwas schief läuft? – Die Personen, die am nächsten an den Personen dran sind, die in den Pflegeheimen oder von ambulanten Pflegediensten betreut werden, sind